

Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte und Umwelt

TKH Deutschland GmbH

Umsetzung der Sorgfaltspflicht nach § 6 Abs. 2
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Stand: 01. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt.....	3
2. Internationale Referenzen.....	3
3. Relevante Menschenrechts- und Umweltthemen sowie potenziell betroffene Personengruppen.....	3
4. Erwartungen an unsere Lieferanten	4
5. Unser Ansatz zur Umsetzung Menschen- und Umweltrechtlicher Sorgfaltspflichten .	4
5.1. Risikoanalyse	5
5.2. Präventions- und Abhilfemaßnahmen.....	5
5.3. Beschwerdemanagement.....	5
5.4. Dokumentation und Berichterstattung	6
5.5. Wirksamkeitskontrolle.....	6
6. Verantwortlichkeiten für Menschen- und Umweltrechtliche Sorgfaltspflichten	6
7. Kontakt für Fragen und Informationen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt

Die TKH Deutschland GmbH und Ihre Tochterfirmen sind sich ihrer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung von Menschen- und Umweltrechten bewusst. Wir können nur dann auf Dauer unternehmerisch erfolgreich sein, wenn wir die Auswirkungen unseres Handelns auf Mensch und Umwelt berücksichtigen. Wir verpflichten uns daher, Menschenrechte und Umweltbelange innerhalb unserer eigenen Geschäftstätigkeit und in unseren globalen Lieferketten zu achten, deren Verletzungen zu verhindern bzw. vorzubeugen, sie zu minimieren und Betroffenen Zugang zu Abhilfe zu ermöglichen.

2. Internationale Referenzen

Wir haben sowohl in unseren Verhaltenskodex als auch in unseren Beschaffungskodex Bestimmungen über die Achtung und den Schutz der Menschenrechte aufgenommen. Unser Grundsatz lautet, dass wir keine Verletzung der Menschenrechte tolerieren. Wir nutzen die OECD-Leitsätze als Referenzrahmen, um potenzielle Risiken schnell erkennen zu können. Diese OECD-Leitsätze beziehen sich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die besagt, dass alle Parteien der Gesellschaft, einschließlich der Unternehmen, verpflichtet sind, die Menschenrechte zu achten und zu schützen. Im Rahmen der Bewertung, die wir mit unseren Lieferanten im Rahmen unseres Beschaffungskodex durchführen, befragen wir die Lieferanten zu ihrer Menschenrechtsbilanz und erörtern mögliche Bereiche, in denen Diskriminierung, das Recht auf soziale Sicherheit und das Risiko von Kinderarbeit in der Wertschöpfungskette vorkommen. Die mit den Lieferanten durchgeführten Bewertungen haben keine Verstöße gegen die Menschenrechte ergeben. Im Falle von Verstößen wird die Geschäftsbeziehung neu überdacht.

3. Relevante Menschenrechts- und Umweltthemen sowie potenziell betroffene Personengruppen

Wir erkennen an, dass unsere Geschäftsaktivitäten und globalen Lieferketten potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschen- und Umweltrechte verursachen können. Wir wenden uns gegen jegliche Missachtung international anerkannter Menschenrechte und Arbeitsbedingungen.

Wir stehen insbesondere für nachfolgende Menschen- und Umweltrechte ein:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit

- Verbot der Diskriminierung
- Angemessene Vergütung der Arbeitsleistung
- Wahrung der Arbeitsrechte und Arbeitssicherheit
- Wahrung des Rechts auf Bildung einer Koalition, Vereinigung und Kollektivhandlungen
- Rechtmäßiger Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften
- Wahrung von Landrechten
- Schutz von Umweltrechten

Bei unseren Bemühungen um die Achtung der Menschenrechte stehen für uns insbesondere folgende Personengruppen entlang unserer Lieferkette im Fokus:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an nationalen und internationalen Standorten inklusive Praktikantinnen und Praktikanten, Werkstudierende, Zeitarbeitskräfte und Auszubildende
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nationalen Tochtergesellschaften inklusive Praktikantinnen und Praktikanten, Werkstudierende, Zeitarbeitskräfte und Auszubildende
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Lieferkette bei Zulieferern und Dienstleistern

4. Erwartungen an unsere Lieferanten

Mit unseren Standards verpflichten wir alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weltweit, sich gegenüber Kolleginnen und Kollegen, Geschäftspartnern und Lieferanten angemessen und rechtmäßig zu verhalten. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

5. Unser Ansatz zur Umsetzung Menschen- und Umweltrechtlicher Sorgfaltspflichten

Die Achtung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Rechte ist ein kontinuierlicher Prozess. Die Umsetzung der spezifischen Maßnahmen unterliegt einer stetigen Überprüfung sowie Weiterentwicklung in Abhängigkeit mit den sich ändernden Bedingungen sowie unserer Geschäftsaktivität.

Um unseren menschenrechts- und umweltbezogenen Verpflichtungen aus dieser Grundsatzerklärung nachkommen zu können, haben wir entsprechende

Sorgfaltsprozesse und Maßnahmen umgesetzt und Verantwortlichkeiten festgelegt. Ziel ist ein verantwortungsvolles und nachhaltiges Management der Lieferketten. Die Innenrevision befasst sich im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit mit den Menschenrechten und befragt unsere Führungskräfte, ob sie die Menschenrechte einhalten und ob potenzielle Menschenrechtskonflikte auftreten könnten, insbesondere in der Wertschöpfungskette, in der wir tätig sind.

5.1. Risikoanalyse

Wesentlicher Bestandteil der Sorgfaltspflichten ist die Kenntnis über potenzielle und tatsächliche Risiken auf Menschen und Umwelt im eigenen Geschäftsbetrieb und innerhalb der gesamten Lieferkette. In einem dreistufigen Verfahren werden die relevanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken identifiziert, konkretisiert und priorisiert. Anhand der Erkenntnisse können konkrete Maßnahmen abgeleitet werden. Die Analyse wird jährlich und anlassbezogen bei wesentlichen Änderungen der Geschäftstätigkeit aktualisiert.

5.2. Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Um unserer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte gerecht zu werden, setzen wir auf das Zusammenspiel verschiedener Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern. Unser oberstes Ziel ist es, potenziell Betroffene zu schützen und nachteilige menschen- und umweltrechtliche Auswirkungen auf sie zu erkennen, zu verhindern oder zumindest zu minimieren.

Für den Fall, dass wir als Unternehmen direkt die Verletzung von Menschenrechten verursacht haben, wirken wir schnell darauf hin, die verursachenden Geschäftsaktivitäten zu unterbinden oder menschenrechtskonform zu gestalten. Erlangen wir substantiierte Kenntnisse über Menschenrechtsverletzungen in unserer Lieferkette, so erarbeiten wir mit den verantwortlichen Stellen in Kooperation mit unseren Geschäftspartnern einen Korrekturmaßnahmenplan zum Ausgleich des Menschenrechtsverstoßes. In Abhängigkeit von der Schwere der Verletzung behalten wir uns angemessene Reaktionsmöglichkeiten vor. Im Falle von Verstößen wird die Geschäftsbeziehung neu überdacht.

5.3. Beschwerdemanagement

Ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement ist wichtiger Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse, um Verletzungen innerhalb unseres Unternehmens oder in der Lieferkette aufzudecken und Abhilfe zu schaffen. Wir nehmen Verstöße gegen

Menschen- und Umweltrechte ernst und haben daher öffentlich zugängliche und vertrauliche Meldewege eingerichtet, über die Betroffene jederzeit tatsächliche oder vermutete Verstöße melden können. Unter Wahrung der Vertraulichkeit und des Hinweisgeberschutzes können Hinweise und Beschwerden namentlich oder anonym abgegeben werden. Die ausführliche Verfahrensordnung kann auf unserer Internetseite abgerufen werden.

5.4. Dokumentation und Berichterstattung

Die Befassung mit den Themen zu Menschen- und Umweltrechten ist für uns ein kontinuierlicher Prozess. Informationen zu menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Themen werden wie folgt offen gelegt:

- Im LkSG-Bericht gemäß § 10 LkSG
- Im Nachhaltigkeitsbericht
- Auf unserer Internetseite

5.5. Wirksamkeitskontrolle

Mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen wird die Wirksamkeit aller Sorgfaltsprozesse überprüft, um weiterhin nachteilige menschenrechtliche oder umweltbezogene Auswirkungen erkennen, verhindern, abstellen oder vermindern zu können.

6. Verantwortlichkeiten für Menschen- und Umweltrechtliche Sorgfaltspflichten

Für die Wahrnehmung unserer menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten haben wir klare Verantwortlichkeiten definiert.

Auf oberster Führungsebene ist unsere Geschäftsführung für die Achtung der Menschenrechte und Umwelt in unseren Geschäftsaktivitäten sowie in der Lieferkette verantwortlich. Die operative Umsetzung und Überwachung im Sinne des LkSG erfolgt durch den Menschenrechtsbeauftragten. Dieser berichtet mindestens einmal jährlich an die Geschäftsleitung.

Bielefeld, 01.01.2024



Unterschrift(en) Geschäftsführung